

Concil in der Weise repräsentirt, daß die an demselben activ theilnehmenden Glieder des Lehrkörpers vermöge ihrer Vereinigung mit dem Haupte und durch das Haupt ein Tribunal constituiren, welches in sich die Auctorität des gesammten Lehrkörpers vereinigt, und dessen Action dieselbe Bedeutung hat, als ob alle Glieder des Lehrkörpers activ daran theilgehabt wären. Weil die auf dem Concil erscheinenden Bischöfe ohne Mitwirkung des Papstes weder die diesem eigene höchste Auctorität repräsentiren, noch auch den gesammten übrigen Episcopat vollgültig vertreten können, so ist eine vollkommene Repräsentation der gesammten lehrenden Kirche und der Kirche überhaupt auf einem Concil ohne Papst nach der Grundverfassung der Kirche undenkbar. Am wenigsten kann ein Concil ohne Papst und dem Papste gegenüber als souveränes kirchliches Tribunal, dem der Papst unterworfen wäre, auftreten. Der Gedanke einer solchen Stellung des Concils neben und über dem Papste ist auch nur auf gekommen in Zeiten der Verwirrung, wenn es keinen allgemein anerkannten Papst gab und kein anderer Ausweg übrig zu bleiben schien, als ein papstloses allgemeines Concil mit souveränen Rechten auszuweisen. Wahr ist es, daß unter solchen Umständen eine allgemeine Bischofsversammlung ohne Theilnahme des Papstes relativ berechtigt sein und auch eine gewisse Befugnis zur Regelung der schwebenden Schwierigkeiten haben könnte. Wie aber eine derartige Versammlung dem Vollbegriffe des allgemeinen Concils nicht entspräche, so würde sie auch nicht alle Befugnisse des letzteren haben. Jedenfalls darf man nicht aus solchen anormalen Verhältnissen den normalen Begriff des Wesens und der Stellung der öcumenischen Concilien überhaupt herleiten. (Vgl. den Art. Konstanzer Concil.)

II. Zweck und Bedeutung. Weil gemäß der Verfassung der Kirche dem Papste die volle und höchste Gewalt der Kirchenregierung zusteht, so können die allgemeinen Concilien nicht die Bedeutung haben, daß durch sie allein mit souveräner Auctorität allgemeine Kirchengesetze und insbesondere endgültige Glaubensurtheile zu Stande gebracht würden. In der That sind gerade die älteren Concilien, besonders das dritte und vierte, keineswegs versammelt worden, um eine noch offene Glaubensfrage zu entscheiden, sondern um die vorausgegangene und als unumgänglich maßgebend erklärte päpstliche Entscheidung wirksamer zur Geltung zu bringen. Auch können die allgemeinen Concilien ihrer Natur nach nicht dazu berufen sein, etwa wie politische Parlamente gegenüber dem Könige, die Ausübung der päpstlichen Gewalt zu controliren und zu beschränken, obgleich es allerdings unter Umständen zutreffen kann, daß durch dieselben dem Papste nachdrückliche Vorstellungen über ergangene oder bevorstehende Maßregeln desselben gemacht werden. An sich und schlechthin ist die naturgemäße Aufgabe der allgemeinen Concilien vielmehr die, durch das harmonische Zusammenwirken des ge-

sammten Episcopates mit seinem Haupte das letztere in der Ausübung seiner Regierungsgewalt in wirksamster Weise zu unterstützen, sei es bei der Vorbereitung und Motivirung der zu erlassenden Urtheile und Gesetze, sei es bei der nachdrücklichen Geltendmachung in Durchführung derselben. Es liegt auf der Hand, daß diese Unterstützung der Action des Hauptes durch die des gesammten Episcopates die vollkommenste und wirksamste ist, welche überhaupt in der Kirche stattfinden kann. Ebenso klar ist aber auch, daß die Anwendung dieses Hilfsmittels nicht zur ordentlichen Regierung der Kirche gehört, sondern nur im Falle besonderer Bedürfnisse und Gefahren am Platze ist, dann aber auch allerdings nicht bloß höchst nützlich, sondern auch je nachdem moralisch nothwendig sein kann. Die Verordnung des (zur Zeit hauptlosen) Konstanzer Concils in der 39. Sitzung (can. Frequens), welche eine häufige periodische Abhaltung von allgemeinen Concilien forderte, scheiterte alsbald an der Natur der Dinge, indem schon das erste aus Anlaß derselben auf das Jahr 1423 nach Pavia berufene Concil durch Mangel an Theilnahme nicht zu Stande kam.

III. Constitution, d. h. Bestandtheile und Verfassung des allgemeinen Concils. 1. Befähigung und Berechtigung der Mitgliedschaft. Als eigentliche Mitglieder des allgemeinen Concils erscheinen, wie bei allen Concilien, zunächst und zu allen Zeiten als unbedingt berechtigt die regierenden Bischöfe, zu welchen auch die auf den älteren Concilien auftretenden Chorbischofe (i. d. Art.), sowie in neuerer Zeit die sogenannten apostolischen Vicare oder Missionsbischofe zu rechnen sind. Nicht so unbedingt berechtigt, aber doch naturgemäß dazu befähigt — und zum vaticanischen Concil auch wirklich berufen — sind die nicht regierenden Bischöfe, die sogenannten Weihbischofe, weil sie durch ihren ordo auch zur Theilnahme an der Leitung der Kirche jure divino befähigt sind. Andererseits werden aber durch das kirchliche Recht naturgemäß zu Mitgliedern des Concils berufen auch solche Träger einer episcopalen oder quasi-episcopalen Jurisdiction, welche nicht Bischöfe, sondern bloß Priester oder Diacone sind, wie die Cardinäle, die abbates nullius, die Ordensgenerale. Die Frage, ob Priester und Diacone als Bevollmächtigte abwesender Bischöfe Sitz und Stimme haben sollten, wurde praktisch zu verschiedenen Zeiten verschiednen beantwortet, vor dem Tridentinum im bejahenden, in neuerer Zeit in verneinendem Sinne. — 2. Nothwendige Zahl der Mitglieder und Art der Theilnahme. Damit das Concil effectiv den Charakter eines allgemeinen Besitze, ist es selbstverständlich ebenso wenig nothwendig als möglich, daß alle Glieder der Hierarchie aus der ganzen Welt wirklich auf demselben erscheinen. Auch läßt sich keine bestimmte Verhältniszahl der erschienenen Bischöfe angeben, welche die effective Allgemeinheit des Concils bedingte. Im Allgemeinen kann man bloß sagen, daß